

1. Änderung Betriebssatzung der Stadtwerke Coswig (Anhalt)

Betriebssatzung für die Stadtwerke Coswig (Anhalt)Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2006 (GVBl. LSA S. 128),
- Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt – Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808, 814),
- Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl. LSA S. 758) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 7.10.2001 (GVBl. LSA S. 540, 543) und Nr. 63 der Anlage des Gesetzes vom 19.3.2002 (GVBl. LSA S. 130, 137)

§ 1**Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Coswig (Anhalt)“

2. Änderung Betriebssatzung - **Änderungsvorschläge** -**Betriebssatzung für die Stadtwerke Coswig (Anhalt)**Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 6, 8, 44, 46, 47, 131 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 07.11. 2007 (GVBl. LSA, S. 352) und Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA, S. 40, 46),
- Entsprechend Artikel I § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (NKHRG LSA) vom 22. März 2006 (GVBl. LSA, S. 128):
- Gesetz über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt – Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997 (GVBl. LSA, S. 446) geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. 12.2005 (GVBl. LSA, S. 808, 814), zuletzt geändert durch Artikel 4 Zweites Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA Nr. 9/2009, S. 251),
- Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl. LSA S. 758) zuletzt geändert durch ÄndVO vom 12.09.2000 (GVBl. LSA, S.574)

§ 1**Name des Eigenbetriebes**

unverändert

§ 2 Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Einrichtungen zur Wassererzeugung, Wasserverteilung, Fernwärmeversorgung, Elbefähre und stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen (Grünanlagen, Friedhof, Straßenreinigung, Winterdienst) werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes als Versorgungsbetrieb ist
- die Versorgung der Stadt Coswig (Anhalt) mit Trinkwasser **einschließlich der Vertragspartner**,
 - die Versorgung der Vertragspartner mit Fernwärme,
 - das Betreiben von Heizungsanlagen für kommunale Einrichtungen,
 - die Durchführung stadtwirtschaftlicher Dienstleistungen (z. B. Grünanlagenpflege, **Reinigungsarbeiten**, Serviceleistungen/Reparaturen, etc.)
 - der Betrieb der Elbefähre,
 - Betrieb des Flämingbades
- Die Einzelheiten zur Betreibung der Elbefähre sowie die Betreibung des Flämingbades werden in Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) geregelt.
Zur Erfüllung der Aufgaben sind die Einrichtungen von Neben- und Hilfsbetrieben sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig.
- (3) Den Stadtwerken Coswig (Anhalt) können weitere hoheitliche Aufgaben der Stadt Coswig (Anhalt) übertragen werden.

§ 2 Zweck des Eigenbetriebes

- (1) unverändert
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes als Versorgungs- und **Dienstleistungsbetrieb** ist
- die Versorgung der Stadt Coswig (Anhalt) **sowie der Ortsteile Buko, Düben, Klieken/Buro und Zieko** mit Trinkwasser,
 - die Versorgung der Vertragspartner mit Fernwärme,
 - das Betreiben von Heizungsanlagen für kommunale Einrichtungen,
 - die Durchführung stadtwirtschaftlicher **und sonstiger** Dienstleistungen (z. B. Grünanlagenpflege, Serviceleistungen/Reparaturen, **Winterdienst**, etc.)
 - der Betrieb der Elbefähre,
 - Betrieb des Flämingbades
- Die Einzelheiten zur Betreibung der Elbefähre sowie die Betreibung des Flämingbades werden in Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) geregelt.
Zur Erfüllung der Aufgaben sind die Einrichtungen von Neben- und Hilfsbetrieben sowie alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zulässig.

- (3) unverändert

§ 3 Stammkapital

Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde zu verwalten und nachzuweisen.

- (2) Gem. § 116 (1) GO LSA handelt es sich bei dem Eigenbetrieb um ein wirtschaftliches Unternehmen.

§ 4 Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Zur Leitung der Stadtwerke wird ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb (§ 6 Abs. 1 EigBG), insbesondere ist er für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung verantwortlich **zuständig** (§ 6 Abs. 1, Sätze 2 u. 3 EigBG). Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung und den Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Eigenbetriebes verantwortlich (§ 18 EigBG).

- (2) Zu der dem Betriebsleiter gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Eigenbetriebesgesetz obliegenden laufenden Betriebsführung gehören insbesondere alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes und der Funktionstüchtigkeit der Einrichtungen und Anlagen notwendig sind, wie der Einsatz des Personals, die Anordnung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die Bestellung von Fremdleistungen, die Beschaffung von Büro-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, der Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden, die Vergabe von Ingenieurleistungen im

§ 3 Stammkapital

- (1) unverändert

- (2) unverändert

§ 4 Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Zur Leitung der Stadtwerke wird ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb (§ 6 Abs. 1 EigBG), insbesondere ist er für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung verantwortlich (§ 6 Abs. 1, Sätze 2 u. 3 EigBG). Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung und den Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Eigenbetriebes verantwortlich (§ 18 EigBG).

- (2) unverändert

Rahmen des bestätigten Investitions- und Wirtschaftsplanes.

- | | |
|--|--|
| <p>(3) Dem Betriebsleiter obliegt in Eigenverantwortung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EigBG) - Unterrichtungspflicht über alle wichtigen Angelegenheiten gegenüber dem Betriebsausschuss, in Eilfällen gegenüber dem vorsitzenden Mitglied (§§ 6 Abs. 2 Satz 2, 8 Abs. 2 Satz 4 EigBG), - die Vorbereitung der Sitzungen des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme (§ 8 Abs. 6 EigBG) | <p>(3) unverändert</p> |
| <p>(4) Die rechtliche Zusammenarbeit des Eigenbetriebes mit den Gemeinden richtet sich nach den Beschlüssen der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Der Betriebsleiter ist berechtigt, auf der Grundlage der Beschlüsse Betriebsführungsverträge und Betreiberverträge abzuschließen.</p> | <p>(4) Der Eigenbetrieb kann, auf Grundlage von Verträgen, für Betriebe, Firmen und auch für andere Kommunen Leistungen erbringen. Der Betriebsleiter ist berechtigt, auf der Grundlage der Beschlüsse Betriebsführungsverträge und Betreiberverträge abzuschließen.
Eine wettbewerbliche Zurückhaltung ist geboten.</p> |
| <p>(5) Die Geschäftsverteilung innerhalb des Eigenbetriebes ist durch eine zu beschließende Geschäftsordnung zu regeln.</p> | <p>(5) unverändert</p> |
| <p>(6) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur EG 6 sowie über die weiteren Personalrechtlichen Befugnisse.</p> | <p>(6) unverändert</p> |
| <p>(7) In eigener Zuständigkeit erledigt der Betriebsleiter nachfolgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie nicht für die | <p>(7) In eigener Zuständigkeit erledigt der Betriebsleiter nachfolgende Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Genehmigung außer- und überplanmäßiger Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie nicht für die |

Wahrung des Wirtschaftsplans erheblich sind, im Einzelfall bis zu 10.000,00 EURO.

2. Abschluss von Verträgen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 EigBG, deren Wert im Einzelfall 10.000,00 EURO nicht überschreitet.
3. Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 44 (3) Nr. 7 GO LSA, deren Wert im Einzelfall 10.000,00 EURO nicht übersteigt.
4. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA bis zu ~~10.000,00 EURO~~ im Einzelfall.
5. Die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 EURO im Einzelfall.
6. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung (Streitwert bis zu ~~10.000,00 EURO~~).

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss ist beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 (1) GO LSA.
Er besteht aus ~~10~~ Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Dem Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) als Vorsitzender des Betriebsausschusses.
 2. ~~7~~ Mitglieder des Stadtrates – Benennung durch die Fraktionen gemäß § 46 GO.
 3. ~~2~~ Arbeitnehmervertreter.
- (2) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.
Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung.
- (3) Soweit nicht nach § 4 die Betriebsleitung oder nach § 6 der Stadtrat

Wahrung des Wirtschaftsplans erheblich sind, im Einzelfall bis zu 10.000,00 EURO.

2. Abschluss von Verträgen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 EigBG, deren Wert im Einzelfall 10.000,00 EURO nicht überschreitet.
3. Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß § 44 (3) Nr. 7 GO LSA, deren Wert im Einzelfall 10.000,00 EURO nicht übersteigt.
4. Rechtsgeschäfte nach § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA bis zu **5.000,00 EURO** im Einzelfall.
5. Die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,00 EURO im Einzelfall.
6. Die Führung von Rechtsstreitigkeiten von geringer Bedeutung (Streitwert bis zu **25.000,00 EURO**).

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss ist beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 (1) GO LSA.
Er besteht aus **13** Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Dem Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) als Vorsitzender des Betriebsausschusses.
 2. **9** Mitglieder des Stadtrates – Benennung durch die Fraktionen gemäß § 46 GO.
 3. **3** Arbeitnehmervertreter.
- (2) unverändert
- (3) Soweit nicht nach § 4 die Betriebsleitung oder nach § 6 der Stadtrat

zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss in nachfolgenden Angelegenheiten:

1. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab EG 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
2. Festsetzungen von Tarifen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 EigBG (Versorgungs-, Beförderungs- und Benutzungsentgelte).
3. Der Betriebsausschuss unterbreitet den Vorschlag über den Wirtschaftsprüfer gemäß § 131 GO.
4. Die Geschäftsordnung des Eigenbetriebes wird durch den Betriebsausschuss bestätigt.
5. Genehmigungen von über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 44 (3) Ziffer 4 GO LSA von 10.000,00 EURO bis 50.000,00 EURO im Einzelfall.
6. Abschluss von Verträgen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 EigBG von über 10.000,00 EURO bis 100.000,00 EURO im Einzelfall.
7. Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß GO LSA, dessen Wert über 10.000,00 EURO liegt, aber 50.000,00 EURO im Einzelfall nicht übersteigt.
8. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA ab einem Vermögenswert von ~~10.000,00 EURO~~ bis zu **25.000,00 EURO** im Einzelfall.
9. Stundung von Forderungen über 10.000,00 EURO im Einzelfall.
10. Führungen von Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert über ~~10.000,00 EURO~~ liegt, aber ~~25.000,00 EURO~~ im Einzelfall nicht übersteigt.

§ 6

Aufgaben des Stadtrates

- (1) Das Kontrollrecht des Stadtrates umfasst neben der Überwachung der Rechtllichkeit der Beschlüsse und Anordnungen auch Fragen der Zweckmäßigkeit.
Die Einsichtnahme in die Akten des Eigenbetriebes soll sich, angesichts

zuständig ist, entscheidet der Betriebsausschuss in nachfolgenden Angelegenheiten:

1. Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab EG 7 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
2. Festsetzungen von Tarifen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 EigBG (Versorgungs-, Beförderungs- und Benutzungsentgelte).
3. Der Betriebsausschuss unterbreitet den Vorschlag über den Wirtschaftsprüfer gemäß § 131 GO.
4. Die Geschäftsordnung des Eigenbetriebes wird durch den Betriebsausschuss bestätigt.
5. Genehmigungen von über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 44 (3) Ziffer 4 GO LSA von 10.000,00 EURO bis 50.000,00 EURO im Einzelfall.
6. Abschluss von Verträgen (**außer Kreditverträgen**) nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 EigBG von über 10.000,00 EURO bis 100.000,00 EURO im Einzelfall.
7. **Kreditaufnahmen nach § 44 (3) Ziffer 10 GO LSA, deren Vermögenswert 250.000,00 EURO nicht übersteigt.**
8. Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes gemäß **§ 44 (3) Ziffer 7** GO LSA, dessen Wert über 10.000,00 EURO liegt, aber 50.000,00 EURO im Einzelfall nicht übersteigt.
9. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 (3) Ziffer 16 GO LSA ab einem Vermögenswert von **5.000,00 EURO** bis zu **10.000,00 EURO** im Einzelfall.
10. Stundung von Forderungen über 10.000,00 EURO im Einzelfall.
11. Führungen von Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert über **25.000,00 EURO** liegt, aber **100.000,00 EURO** im Einzelfall nicht übersteigt.

§ 6

Aufgaben des Stadtrates

- (1) unverändert

der Stärkung der Selbstständigkeit des Eigenbetriebes, auf besondere Ausnahmefälle beschränken.

- a. Dem Stadtrat als Verwaltungs- und Hauptorgan verbleibt wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Entscheidung über: (2) unverändert
1. die Betriebssatzung,
 2. die erforderlichenfalls notwendige Satzung über den Anschluss- und Benutzerzwang,
 3. die Bestellung und Abberufung des Betriebsleiters,
 4. die Bestellung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten in den Betriebsausschuss,
 5. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes bei Überschreitung der festgelegten Grenzen,
 6. die Entlastung der Betriebsleitung,
 7. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 8. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
 9. die Festlegung des Jahresabschlusses.

§ 7 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.

§ 8 Bekanntmachung

Der Beschluss des Stadtrates über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung des Betriebsleiters ist

§ 7 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt. **Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.**

§ 8 Bekanntmachung

unverändert

ortsüblich bekannt zu geben. Dabei sind die beschlossene Verwendung Gewinns oder die Behandlung des Verlustes sowie der Feststellungsvermerk der mit der Rechnungsprüfung beaufsichtigten Stelle über die Jahresabschlussprüfung oder der Vermerk über dessen Versagung wiederzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht eine Woche öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Die ~~1.~~ Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den ~~31.05.2007~~

Berlin
Bürgermeisterin

§ 9 Inkrafttreten

Die **2.** Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coswig (Anhalt), den _____

Berlin
Bürgermeisterin

Mohs\Eigene Dateien\STW\BAS+StR\Satzungen\Synopse zur zweiten Änderung der Betriebssatzung STW